

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der kantonalen Amtsstelle an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen

Vom 13. Januar 2004 (Stand 1. April 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, Art. 85b Abs. 1 und Art. 85c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982²⁾, sowie das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 25. März 1999³⁾, *

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Übertragung von Aufgaben der kantonalen Amtsstelle an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und an die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) gemäss den Bundesbestimmungen über die Arbeitslosenversicherung.

§ 2 Übertragung von Aufgaben an die RAV

¹ Den RAV werden folgende Aufgaben der kantonalen Amtsstelle übertragen:

- a. Beratung und Vermittlung arbeitsloser Personen, einschliesslich Entscheide über die Erleichterung der Beratung und Kontrolle;
- b. * ...
- c. Entscheide über die Zumutbarkeit einer Arbeit und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- d. * Entscheide über die vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit;
- e. Durchführung der Kontrollvorschriften;

1) [SGS 100](#)

2) [SR 837.0](#)

3) [SGS 837](#)

- f. Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen im Falle ungenügender Bemühungen um zumutbare Arbeit, im Falle der Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften oder der Weisungen des RAV sowie im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben oder einer sonstigen Verletzung der Auskunftspflicht oder Meldepflicht gegenüber dem RAV.

² Den RAV werden sämtliche Kompetenzen übertragen, die mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 3 Übertragung von Aufgaben an die LAM-Stelle

¹ Der LAM-Stelle werden folgende Aufgaben der kantonalen Amtsstelle übertragen:

- a. Sicherstellung eines bedarfsbezogenen und ausreichenden Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- b. Entscheide über die Zumutbarkeit einer arbeitsmarktlichen Massnahme und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- c. Entscheide und Stellungnahmen zu Beitragsgesuchen für kollektive Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zuhanden der Ausgleichsstelle;
- d. Durchführung periodischer Berichterstattung an die Ausgleichsstelle über Entscheide im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- e. * Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen, wenn diese eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antreten, abbrechen oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigen oder verunmöglichen;
- f. * ...
- g. * Einstellung in der Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen bei unwahren oder unvollständigen Angaben oder Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht betreffend den Vollzug von arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- h. * Entscheide über Beitragsgesuche für spezielle Massnahmen und für individuelle Bildungsmassnahmen. Ausgenommen davon ist die Unterstützung zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss Art. 71a ff. AVIG⁴⁾.

² Der LAM-Stelle werden sämtliche Kompetenzen übertragen, die mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

4) [SR 837.0](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.01.2004	01.02.2004	Erlass	Erstfassung	GS 35.0005
26.08.2014	01.09.2014	§ 2 Abs. 1, Bst. b.	aufgehoben	GS 2014.088
26.08.2014	01.09.2014	§ 2 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2014.088
26.08.2014	01.09.2014	§ 3 Abs. 1, Bst. e.	eingefügt	GS 2014.088
26.08.2014	01.09.2014	§ 3 Abs. 1, Bst. f.	eingefügt	GS 2014.088
26.08.2014	01.09.2014	§ 3 Abs. 1, Bst. g.	eingefügt	GS 2014.088
26.08.2014	01.09.2014	§ 3 Abs. 1, Bst. h.	eingefügt	GS 2014.088
25.03.2025	01.04.2025	Ingress	geändert	GS 2025.011
25.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 1, Bst. f.	aufgehoben	GS 2025.011
25.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 1, Bst. h.	geändert	GS 2025.011

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.01.2004	01.02.2004	Erstfassung	GS 35.0005
Ingress	25.03.2025	01.04.2025	geändert	GS 2025.011
§ 2 Abs. 1, Bst. b.	26.08.2014	01.09.2014	aufgehoben	GS 2014.088
§ 2 Abs. 1, Bst. d.	26.08.2014	01.09.2014	geändert	GS 2014.088
§ 3 Abs. 1, Bst. e.	26.08.2014	01.09.2014	eingefügt	GS 2014.088
§ 3 Abs. 1, Bst. f.	26.08.2014	01.09.2014	eingefügt	GS 2014.088
§ 3 Abs. 1, Bst. f.	25.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GS 2025.011
§ 3 Abs. 1, Bst. g.	26.08.2014	01.09.2014	eingefügt	GS 2014.088
§ 3 Abs. 1, Bst. h.	26.08.2014	01.09.2014	eingefügt	GS 2014.088
§ 3 Abs. 1, Bst. h.	25.03.2025	01.04.2025	geändert	GS 2025.011